

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzeile ober
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

LEONIS PAPÆ XIII.

ENCYCLICA DE PRESENTIA

ET VIRTUTE MIRIFICA SANCTI SPIRITVS.

(Continuatur.)

Antequam rem aggredimur institutam, nonnulla de Triadis sacrosanctæ mysterio placet atque utile erit attingere. Hoc namque *substantia novi testamenti* a sacris doctoribus appellatur, mysterium videlicet unum omnium maximum quippe omnium veluti fons et caput; cuius cognoscendi contemplandique causâ, in cælo angeli, in terris homines procreati sunt, quod, in terris homines procreati sunt, quod, in testamento veteri adumbratum, ut manifestius doceret, ab angelis ad homines Deus ipse descendit: *Deum nemo vidit unquam: Unigenitus Filius qui est in sinu Patris ipse enarravit*¹⁾. Quisquis igitur de Trinitate scribit aut dicit, illud ob oculos teneat oportet quod prudenter monet Angelicus: *Quum de Trinitate loquimur cum cautela et modestia est agendum, quia, ut Augustinus dicit, nec periculosius alicubi erratur, nec laboriosius aliquid queritur, nec fructuosius aliquid invenitur*²⁾. Periculum autem ex eo fit, ne in fide aut in cultu vel divinæ inter se Personæ confundantur vel unica in ipsis natura separetur; nam *fides catholica hæc est, ut unum Deum in Trinitate et Trinitatem in unitate veneremur*. Quare Innocentius XII, decessor Noster, sollemnia quædam honori Patris propria postulantes omnino negavit. Quod si singla Incarnati Verbi mysteria certis diebus festis celebrantur, non tamen proprio ullo festo celebratur Verbum, secundum divinam tantum naturam: atque ipsa etiam Pentecostes sollemnia non ideo inducta antiquitus sunt, ut Spiritus Sanctus per se simpliciter honoraretur, sed ut eiusdem recolatur adventus sive externa missio. Quæ quidem omnia sapienti consilio sancita sunt ne quis forte a distinguendis Personis ad divinam essentiam distinguendam prolaberetur. Quin etiam ecclesia ut in fidei integritate filios contineret, sanctissimæ Trinitatis festum instituit, quod Ioannes XXII deinde iussit ubique

agendum; tum altaria et templa eidem dicari permittit; atque Ordinem religiosorum captivis redimendis, qui Trinitati devotus omnino est eiusque titulo gaudet, non sine cælesti nutu rite comprobavit. Multaque rem confirmant. Cultus enim qui sanctis Cælitibus atque Angelis, qui Virgini Deiparæ, qui Christo tribuitur, is demum in Trinitatem ipsam redundat et desinit. In precationibus quæ uni Personæ adhibentur, item de ceteris mentio est; in forma supplicationum, singulis quidem Personis seorsum invocatis, communis earum invocatio subiicitur; psalmis hymnisque idem omnibus præconium accedit in Patrem et Filium et Spiritum Sanctum; benedictiones, ritus, sacramenta comitatur aut conficit sanctæ imploratio Trinitatis. Atque hæc ipsa iampridem Apostolus præmonuerat in ea sententia: *Quoniam ex ipso et per ipsum et in ipso sunt omnia; ipsi gloria in sæcula*¹⁾: inde significans Personarum trinitatem, hinc unitatem affirmans naturæ, quæ quum una eademque singulis sit Personis, ideo singulis, tamquam uni eidemque Deo, æterna æque maiestatis gloria debetur. Quod testimonium edisserens Augustinus, *Non confuse, inquit, accipiendum est quod ait Apostolus, ex ipso et per ipsum et in ipso; ex ipso dicens propter Patrem, per ipsum propter Filium, in ipso propter Spiritum Sanctum*²⁾. — Aptissimeque Ecclesia, ea Divinitatis opera in quibus potentia excellit, tribuere Patri, ea in quibus excellit sapientia, tribuere Filio, ea in quibus excellit amor, Spiritui Sancto tribuere consuevit. Non quod perfectiones cunctæ atque opera extrinsecus edita Personis divinis communia non sint: sunt enim *indivisa opera Trinitatis, sicut et indivisa est Trinitatis essentia*³⁾, quia, uti tres Personæ divinæ *inseparabiles sunt, ita inseparabiliter operantur*⁴⁾: verum quod ex comparatione quadam et propemodum affinitate quæ inter opera ipsa et Personarum proprietates intercedit, ea alteri potius quam alteris addicuntur sive, ut aiunt, appropriantur: *Sicut similitudine vestigi vel imaginis in creaturis inventa, utimur ad manifestationem divinarum Personarum, ita et essentialibus attributis; et hæc manifestatio Personarum per essentialia attributa appropriatio dici-*

¹⁾ Ioann. I, 18. ²⁾ Sum. th. 1, q. XXXI, a. 2. — De Trin. I, c. 3.

³⁾ Rom. XI, 36. ⁴⁾ De Trin. I, VI, c. 10. — I. I. c. 6. ⁵⁾ S. Aug. de Trin. I, I, c. 4 et 5. ⁶⁾ S. Aug. ib.

tur¹⁾. Hoc modo Pater qui est *principium totius Deitatis*²⁾, idem causa est effectrix universitatis rerum et Incarnationis Verbi et sanctificationis animorum, *ex ipso sunt omnia*; ex ipso, propter Patrem. Filius autem, *Verbum, Imago, Dei*, idem est causa exemplaris unde res omnes formam et pulchritudinem, ordinem et concentum imitantur; qui extitit nobis via, veritas, vita, hominis cum Deo reconciliator, *per ipsum sunt omnia*; per ipsum, propter Filium. Spiritus vero Sanctus idem est omnium rerum causa ultima, eo quia sicut in fine suo voluntas lateque omnia conquiescunt, non aliter ille, qui divina bonitas est ac Patris ipsa Filiique inter se caritas, arcana ea opera de salute hominum sempiterna, impulsione quadam valida suavique complet et perficit, *in ipso sunt omnia*; in ipso, propter Spiritum Sanctum.

Rite igitur inviolateque custodito religionis studio, toti debito Trinitati beatissimæ, quod magis magisque, in christiano populo æquum est inculcari, ad virtutem Spiritus Sancti exponendam oratio nostra convertitur. — Ac principio respici oportet ad Christum, conditorem Ecclesiæ et nostris generis Redemptorem. Sane in operibus Dei externis illud eximie præstat Incarnati Verbi mysterium, in quo divinarum perfectionum sic enitet lux ut quidquam supra ne cogitari quidem possit, et quo aliud nullum humanæ naturæ esse poterat salutaris. Hoc igitur tantum opus, etsi totius Trinitatis fuit, attamen Spiritui Sancto tamquam proprium adscribitur: ita ut de Virgine sic Evangelia commemorant: *Inventa est in utero habens de Spiritu Sancto*, et: *Quod in ea natum est, de Spiritu Sancto est*³⁾. Idque merito adscribitur ei qui Patris et Filii est caritas; quum hoc *magnum pietatis Sacramentum*⁴⁾ sit a summa Dei erga homines caritate profectum, prout Ioannes commonet: *Sic Deus dilexit mundum ut Filium suum unigenitum daret*⁵⁾. Accedit quod natura humana evecta inde sit ad conjunctionem *personalem* cum Verbo: quæ dignitas non ullis quidem data est eius promeritis, sed ex integra plane gratia, propterea ex munere veluti proprio Spiritus Sancti. Ad rem apposite Augustinus: *Iste modus, inquit, quo est natus Christus de Spiritu Sancto, insinuat nobis gratiam Dei, qua homo nullis præcedentibus meritis in ipso primo exordio naturæ suæ quo esse cæpit, Verbo Dei copularetur in tantam personæ unitatem, ut idem ipse esset Filius Dei qui Filius hominis, et Filius hominis qui Filius Dei*⁶⁾. Divini autem Spiritus operâ non solum conceptio Christi effecta est, sed eius quoque sanctificatio animæ, quæ *unctio* in sacris libris nominatur⁷⁾: atque adeo omnis eius actio *præsentē*

*Spiritu peragebatur*¹⁾, præcipueque sacrificium sui: *Per Spiritum Sanctum semetipsum obtulit immaculatum Deo*²⁾. — Ista qui perpenderit, nihil erit ei mirum quod charismata omnia almi Spiritus in animam Christi affluerint. Namque in ipso copia insedit gratiæ singulariter plena, quanto maximo videlicet modo atque efficacitate haberi possit: in ipso omnes sapientiæ scientiæque thesauri, gratiæ gratis datæ, virtutes, donaque omnino omnia quæ tum Isaia oraculis nunciata³⁾, tum significata sunt admirabili ea columba ad Iordanem, quum eas aquas suo Christus baptismo ad sacramentum novum consecravit. Quo loco illa eiusdem Augustini recte conveniunt: *Absurdissimum est dicere quod Christus, quum, iam triginta esset annorum, accepit Spiritum Sanctum, sed venit ad baptismum, sicut sine peccato, ita non sine Spiritu Sancto. Tunc ergo, scilicet in baptismo, corpus suum, idest Ecclesiam, præfigurari dignatus est, in qua præcipue baptizati accipiunt Spiritum Sanctum*⁴⁾. Itaque Spiritus Sancti et præsentia conspicua super Christum et virtute intima in anima eius, duplex eiusdem Spiritus præsignificatur missio ea nimirum quæ in Ecclesia manifesto patet, et ea nimirum quæ in animis iustorum secreto illapsu exercetur. (Continuabitur.)

* Die Stellungnahme der Regierung

in der

Pfarrkirchenfrage der solothurnerischen Kirchengutsprozesse.

(Schluß.)

Schließlich wies die Regierung die Forderung auf grundsätzliche Entscheidung der Eigentumsfrage für die Kirche mit der Bemerkung ab, „daß sie in diesem Fall eine unbestrittene *Privateigentumsfrage* verlegen würde, bezüglich welcher erst zu entscheiden wäre, ob der Regierungsrat als *Administrativrichter* zu deren Lösung kompetent wäre.“

Besser als mit diesen Worten läßt sich die Unklarheit der gesetzlich gegebenen Stellung wie die Unbestimmtheit der regierungsrätlichen Stellungnahme nicht bezeichnen.

Das Bundesgericht hatte die zivilrechtliche von den kantonalen Gerichten abgewiesene Rechtsforderung der röm.-kathol. Pfarrgemeinde Trimbach ebenfalls abgewiesen, und das mit der Begründung, daß die obschwebende Angelegenheit eine Frage des öffentlichen, nicht des Privatrechts sei, daß das Kirchengemeindgut (unter welchem Titel es der Gemeinde immer zukommen mag), öffentliches Gut sei. Dabei stützte es sich auf die kantonalen Gesetze. Die Begriffsverwirrung tritt noch mehr zu Tage, wenn wir einen analogen Fall damit vergleichen.

Im Jahre 1886 gelangte ein Refuz an den Bundesrat gegen das Kirchengesetz in Tessin, das „die Pfund-

¹⁾ S. Th. 1^a, q. XXXIX, a. 7. ²⁾ S. Aug. de Trin. I. IV, c. 20. ³⁾ Matth. I. 18, 20. ⁴⁾ I. Tim. III, 16. ⁵⁾ III, 16. ⁶⁾ Enchir. C. XXXX — S. T. 3^a, qu. XXXII a. 1. ⁷⁾ Actor. X, 38.

¹⁾ S. Basil. de Sp. S. c. XVI. ²⁾ Hebr. IX, 14. ³⁾ IV, I; XI, 2, 3. ⁴⁾ De Trin. I. XV, c. 26.

güter, die Pfarr- und Unterkirchen und die bezüglichlichen Fonds — unter Vorbehalt wohlervorbener Rechte als den Kirchgemeinden zugehörig" erklärte. Die Beschwerde, die „darin ein Unrecht sah, das einer gewissen Kategorie von Gemeindegürgern in Hinsicht auf ihr Miteigentum an den Gemeindegütern zugefügt werde", wurde mit der Begründung abgewiesen, daß ein Streit über die Zugehörigkeit des Kirchengutes vor die Gerichte und nicht vor die politischen Behörden gehöre.¹⁾

Einerseits wird also das Kirchengut als öffentliches Gut erklärt. Eine ausgesprochene Garantie für dasselbe als öffentliches Gut liegt aber in der Verfassung nicht vor. Implicit liegt sie, wie mehrfach nachgewiesen worden, in der Rechtsanschauung von der juristischen Persönlichkeit der Ortskirchenanstalt. Dieser wird allerdings in den noch bestehenden (Bevormundungs)-Gesetzen die Prozeßfreiheit beschnitten, beziehungsweise der Willkür der Regierung unterstellt. An und für sich liegt aber gerade in diesen bestehenden Gesetzen die Idee zivilrechtlicher Vindikationsfähigkeit der kirchlichen Korporationen enthalten, die Regierung hat das Kirchengut im engeren Sinne geteilt und den einzelnen Gemeinden zu Eigentum zugewiesen, bei Kirchen- und Pfarrhofliegenschaften dies aber entsprechend der erörterten grundsätzlichen Haltung erst und nur dann gethan, wenn die Einwohner- und Bürgergemeinden jeden Rechtsanspruch abgelehnt (Trimbach). Wo ein solcher erhoben worden, ward er als von der Regierung als für sie legal anerkannt (so in Olten).

Nach unserem Dafürhalten liegt in diesem gesamten theoretischen und praktischen Verhalten der Regierung eine Ausdehnung der Administrativkompetenz für die Benutzungsfälle auf die Eigentumsfrage auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils, nicht aber auf Grund klarer, gesetzlicher Bestimmungen. Das bundesgerichtliche Urteil geht selbst über die kantonale Gesetzgebung hinaus.

Die Beiseitstellung der juristischen Persönlichkeit der Ortskirchenanstalt, der gesetzlich Prozeßvollmacht — also doch zivil — zuerkannt wird in der Thatfache ihrer Abhängigkeitserklärung von der regierungsrätlichen Genehmigung, ist in dem Moment an sich unzulässig, wo einschlägige Gesetze für die Kompetenz der Regierung ausgenutzt werden.

Mit dieser Beiseitstellung in Verbindung mit dem (später angelegten) Hypothekenbuch wird das Kirchengut mit Unrecht in sicheres und zweifelhaftes ausgeschieden und das mit um so größerem Unrecht, als die zweifelhaft sein sollenden Objekte, Kirchengut, Pfarrhofgut Gut der Ortskirchenanstalt (nach allen kantonalen und eidgenössischen Gesetzen) im eminenten Sinne sind.

Nach unserer allseitigen Würdigung hat die Orts-

kirchenanstalt, oder dann, wenn man die Pfarrgemeinde an ihre Stelle setzt, diese, tatsächlich nach dem Gesetz direkte Prozeßvollmacht, allerdings bevormundete. Die vorwürfigen Prozesse hätten tatsächlich, inwiefern die Eigentumsvindikation erhoben ward, vor die Gerichte gehört, nicht bloß für Kirchen und Pfarrliegenschaften, sondern auch für das Kirchenvermögen im engeren Sinne. Vor dem Regierungsrat konnte die ganze Prozeßgeschichte nach den kantonalen Gesetzen nur durch Anerkennung der in ihnen grundgelegten Rechtsanschauung von der juristischen Persönlichkeit der Ortskirchenanstalt kommen, eventuell durch die Anerkennung der Pfarrgemeinde, als der legitimen Vertreterin für alle Kirchengutsobjekte. Dadurch allein konnte die Administrativkompetenz in Stand kommen, auf die ihr zugewiesene Benutzungsphäre sich zu beschränken.

Zum Schluß einen Wunsch. Im regierungsrätlichen Bericht und Antrag in betreff der Pfarrhöfe wird eine Art Programm für die Stellung des modernen Staates zur Religion, Kirche und Kirchgemeinden entwickelt; die Grundsätze desselben sind folgende. „Der moderne Staat als solcher hat keine Religion, d. h. er mischt sich nicht mehr organisierend in die innern Angelegenheiten der Religionsgenossenschaften. Die Kirche wird nicht mehr als staatliches Institut angesehen. Die einzelnen Religionsgenossenschaften haben ihre Basis in der freien Vereinigung der Glaubensgenossen" (pag. 36). Damit wird dem „Staatskirchentum, wobei die Kirche in eine gewisse Abhängigkeit der Staatsgewalt kam" (pag. 15) der Abschied gegeben. „Das Volk ist (auch nach dieser Hinsicht) sein eigener Herr geworden" (pag. 37/38). Dementsprechend sah die Regierung in den „Pfarrverhältnissen noch stumme Zeugen einer verschwundenen Zeit", die konsequent zu beseitigen seien.

Wir wollen das Programm begrüßen, müssen aber bemerken, daß noch andere Zeugen der verschwundenen Zeit in der Verfassung stehen, die leider nicht so stumm sind. Das sind die Bevormundungsgesetze für die Kirche und kirchliches Leben. Das ist die Beschneidung der Prozeßfreiheit für Ortskirchenanstalten, resp. für Pfarrgemeinden; das ist die Administrativkompetenz der Regierung in Kirchgemeindefachen, in Angelegenheiten, die schon vor einem halben Jahrhundert in protestantischen Staaten wie Holland, alle Gerichtshöfe beschäftigte. Man könnte diesen Zeugen einer verschwundenen Zeit noch mehrere Repräsentationen aus der neuern Gesetzgebung hinzufügen, die wir jetzt übergehen. Wir schließen also mit dem Wunsch, daß sich die kirchlich gesinnten Kreise für das freiheitliche Programm der Regierung (vom Jahre 1890) begeistern, und daß die Regierung ihnen Hand biete, um auch diese Zeugen der verschwundenen Zeit des Staatskirchentums dahin zu verweisen, wohin sie nach dem Programm gehören

¹⁾ Vide Dr. L. R. von Salis, Schweiz. Bundesrecht II, pag. 389—390.

und wohin die alten Pfarrhofverhältnisse verwiesen worden sind. Die neue Zeit mit ihren sozialen Fragen erheischt alle Kraft der Regierungen und der Gesetzgebungen. Die Durchführung und Vollendung des freiheitlichen Zukunftsprogramms, eines Programms abgeklärter und gesicherter Rechtsanschauungen auch für die Kirche, welche als „die Repräsentantin der Bildung und Kultur, die Wächterin der Sitten und Trägerin der öffentlichen Ordnung“ durch das gleiche Programm (pag. 15) für die Vergangenheit anerkannt ist, wird die letzten Wellenschläge des vergangenen Sturmes glätten und die soziale Arbeit der neuen Zeit segnen. Fiat!

Die Heiligsprechung der Seligen Anton Maria Zaccaria und Peter Fourier.

Ueber diese großartige Zeremonie, welche unsere hl. Kirche am Feste Christi Himmelfahrt im St. Petersdome feierte, entnehmen wir einer i-Korrespondenz des „Vaterland“ folgende Mitteilungen: „Obgleich der Beginn des Gottesdienstes erst auf 8 Uhr angesagt war, belagerten schon um 5 Uhr Scharen von Fremden und Einheimischen die noch geschlossenen fünf Thorgitter der Peterskirche, um gleich bei der Eröffnung derselben sich in derselben einen günstigen Platz zu erobern. Um 7 Uhr waren die Hunderte von Kry stall-Leuchtern mit ihren Tausenden von Wachskerzen angezündet, indem die Sanpietriner (die Kirchendiener) entweder auf langen Leitern mit erstaunlicher Geschwindigkeit zu denselben emporkletterten oder vom Gesimse herab in schwindelnder Höhe an Seilen zu denselben herabschwebten....

Unter den Anwesenden wurden auch mehrere italienische Minister und Abgeordnete bemerkt, die um Eintrittsbillete gebeten und solche erhalten hatten. Einem Garibaldiner, welcher im roten Hemde erschienen war, wurde der Eintritt verwehrt, weil sein Anzug offenbar eine kirchenfeindliche Demonstration war. In Bezug auf strenge Aufrechterhaltung der Ordnung gegen Einheimische und zugleich freundliche Zuvorkommenheit gegen Fremde verdienen die italienischen Soldaten und Polizisten bei diesem Anlaß alle Anerkennung.

Von 7 Uhr an sammelten sich die Kardinäle, Bischöfe und Prälaten in der sixtinischen Kapelle, die Ordensleute, männlichen Bruderschaften, Sänger und Seminaristen, welche an der Prozession teilnehmen konnten, in verschiedenen Sälen und Loggien des vatikanischen Palastes. Punkt 8 Uhr erschien Leo XIII. in der sixtinischen Kapelle, stimmte am Altare den Hymnus „Ave maris stella“ an und gab damit das Zeichen zum Beginn der Prozession. Dieselbe bewegte sich langsam über die Scala Reggia und durch das Atrium in die Peterskirche. Alle Teilnehmer trugen in der einen Hand eine weiße Wachskerze, in der andern ein gedrucktes Heft mit den vorgeschriebenen Gebeten und Gesängen, welche sie als Festandenken behalten konnten. An der Spitze jeder Abteilung wurde ein Kreuz und eine Fahne mit zwei Leuchtern getragen. Voran schritten je zwölf

Repräsentanten der verschiedenen in Rom wohnenden Ordensgenossenschaften: Franziskaner, Minoriten, Kapuziner, Carmeliten, Augustiner, Dominikaner, die verschiedenen Kongregationen des Benediktinerordens, nämlich die Silvestriner, Olivetaner, Cistercienser, Camaldolenser und zum Schlusse der altehrwürdige, immer noch kräftig gedeihende Stamm, von dem alle diese Zweige ausgingen, die sog. „schwarzen Benediktiner“. Der Regularklerus, der betend einherschritt, während aus weiter Ferne der Gesang des nahenden Weltklerus durch die weiten Hallen ertönte, diese ernsten Mönchsgestalten in ihren braunen, weißen und schwarzen Ordenskleidern, ließen in Aug und Herz ein Bild zurück, das nicht so bald und so leicht verwischt wird.

Dann folgten die Angehörigen des Weltklerus, im Chorhemd, nämlich die Zöglinge des päpstlichen Seminars, die 25 Pfarrherren der Stadt, die Domherren von St. Peter, von St. Johann im Lateran und von Maria Maggiore mit ihren Sängerkapellen. Im Zuge wurden auch zwei Standarten getragen, welche Begebenheiten aus dem heiligen und wunderbaren Leben der neuen Heiligen in Bildern darstellten. Eine Anzahl Barnabiten, die im heiligen Zaccaria ihren Ordensgründer verehren, begleiteten die Standarten, ebenso der frühere Gesandte beim apostolischen Stuhl, Graf Fourier von Baucourt, ein Verwandter des hl. Petrus Fourier. Nach den 222 Bischöfen (unter ihnen die Hochwft. H. Erzbischof Bardetti und Bischof Egger) und den dreißig Kardinälen im Pluviale und weißer Mitra, welche von Schweizergardisten begleitet wurden, kam endlich der hl. Vater, vom ganzen päpstlichen Hof umgeben, auf dem Tragsessel. Er sah außerordentlich gesund und heiter aus, trug in der linken Hand, wie alle Teilnehmer an der Prozession, auch das Heft mit den vorgeschriebenen Gebeten und Gesängen und erteilte mit der rechten unaufhörlich nach beiden Seiten den Segen, während er mit väterlich freundlichen Blicken die knieenden Scharen grüßte.

Beim Eintritte in die Peterskirche spielten die silbernen Trompeten von der Peterskuppel herab den üblichen Papstmarsch, worauf die sixtinische Kapelle den Hymnus „Regina coeli“ anstimmte.

Nachdem die Teilnehmer an der Prozession teils im Schiffe, teils auf den Tribünen ihre Plätze eingenommen hatten und der Papst im Chorabschluß auf seinen Thron gestiegen war, begann nun der eigentliche Akt der Heiligsprechung oder Kanonisation. Mit der dreimaligen Bitte, die Heiligsprechung der beiden Seligen zu verkünden, d. h. ihre öffentliche Verehrung für die ganze Kirche vorzuschreiben, wandte sich der Vorsitzende der Kongregation der Riten, Cardinal Aloisi Masella, an den Papst. Dieser aber forderte in üblicher Weise die Anwesenden zum Gebete auf, und es wurden die Vitanei von allen Heiligen und der Hymnus zum hl. Geist gebetet und gesungen. Jetzt erst erhob sich der Papst von seinem Throne und verkündete „im Namen der hl. Dreifaltigkeit, in der Vollmacht Jesu Christi und der Apostel Petrus und Paulus und in eigener

Vollmacht, daß die Namen der beiden Seligen, Zaccaria und Fourier, in das Buch der Heiligen (in den Kanon, daher der Name Kanonisation) eingetragen und sie selbst in der ganzen Kirche öffentlich verehrt werden sollen.“ Nach diesem feierlichen Akte stimmte der hl. Vater das »Te Deum« an, das wechselweise vom Volke einstimmig und von der päpstlichen Kapelle sechsstimmig gesungen wurde (etwa 150 Knaben sangen auf der Kuppelgalerie), während die Glocken von St. Peter das festliche Ereignis urbi et orbi, der Stadt und dem Weltkreis, verkündeten. Es war ein überwältigender Augenblick!

Das nun folgende Hochamt wurde vom Kardinaldiakon Dreglia gelebiert und die päpstliche Kapelle sang, trotz den bisherigen Anstrengungen, mit Meisterschaft die Messe »Papae Marcelli« von Palästrina. Beim Offertorium empfing der Papst die gewöhnlichen symbolischen Weihgaben: Wachskerzen, Brot und Wein, Tauben, Turteltauben und verschiedene Singvögel. Nach dem Hochamte erteilte er feierlich den apostolischen Segen und kehrte dann mit seinem Hofe in den Vatikan zurück. — Gemäß den Weisungen des Kardinalvikars Parocchi hatte sich das Volk beim Einzug des Papstes aller lärmenden Kundgebungen enthalten; erst als er nach der Feierlichkeit die Peterskirche verließ, konnten die Italiener und Franzosen ihre freudigen Gefühle nicht mehr im Zaume halten und brachen in stürmische »Evviva!« und »Qu'il vive!« aus.

Etwas nach 1 Uhr war der Gottesdienst zu Ende, die Massen strömten hinaus und die Peterskirche wurde bis 4 Uhr geschlossen. Unterdessen strömte aus allen Teilen der Stadt eine wahre Völkerwanderung nach dem St. Petersplatz, der von der Ferne ausah, wie die vom Winde bewegte Meeresfläche. Als dann um 4 Uhr die Kirchentüren sich von neuem öffneten, drängten die Massen hinein, um die Beleuchtung und den Schmuck der Festkirche zu bewundern, und sie verließen dieselbe erst, als die Dämmerung hereinbrach und die Illumination der Fassade von St. Peter und der Kolonnaden begann. Jetzt neues Auf- und Abwogen der fröhlichen Menge, die gering geschätzt, 200,000 Köpfe zählte. Die Beleuchtung war sehr schön und wurde weder durch Wind, noch Wetter gestört, denn über Rom wölbte sich der sternbesäte Himmel einer wonnigen südlichen Maiennacht. Leider blieb die Kuppel im Dunkeln, die architektonischen Formen des Riesengebäudes dagegen hoben sich in feurigen Linien prächtig vom nächtlichen Hintergrund ab. Nach Mitternacht erloschen allmählig die Lichter — die Erinnerung aber an den Tag der Heiligsprechung wird nicht erlöschen, denn an ihm bewies sich die katholische von neuem als die eine, heilige Kirche Christi.“

Vierter internationaler wissenschaftlicher Katholikerkongress vom 16. bis 20. August zu Freiburg in der Schweiz.

(Eingefandt.)

Die Aufforderung zu wissenschaftlichen Beiträgen für den IV. Kongress, welche das vorbereitende Komitee an die

katholische Gelehrtenwelt erließ, war vom besten Erfolge begleitet; über 260 Abhandlungen größeren und geringeren Umfanges aus den verschiedensten Forschungsgebieten sind bis heute angemeldet worden, die in den Einzelsitzungen der zehn Sektionen zur Besprechung gelangen werden. Die Zahl der inskribierten Kongressmitglieder beläuft sich nunmehr auf rund 1900; es gilt, dieselbe — schon mit Rücksicht auf die Druckkosten der wissenschaftlichen Arbeiten — auf 3000 zu erhöhen. So bleibt es dringend zu wünschen, daß auch die katholische Schweiz, die bisher nur aus einigen Diözesen eine würdige Vertretung aufzuweisen hat, hinter den übrigen Ländern Europas nicht zurückstehe. Die Kongressverhandlungen, die mit dem 16. August ihren Anfang nehmen, werden voraussichtlich gegen 700 Teilnehmer als Vertreter der verschiedenen Nationen in Freiburg versammeln. Für die allgemeinen Sitzungen ist von der hohen Kantonalregierung ein über 1000 Personen fassender Pavillon zur Verfügung gestellt; derselbe diente als umfangreicher Ausstellungsraum auf der letzten schweizerischen Landesausstellung zu Genf und wurde mit Rücksicht auf die in diesem Sommer in Freiburg stattfindenden Festlichkeiten angekauft und in den Anlagen des Kollegs in unmittelbarer Nähe des Universitätsgebäudes aufgestellt; in letzterem finden die Sitzungen der einzelnen Sektionen statt. Behufs Erlangung einer Preisermäßigung der Fahrtage für alle Kongress Teilnehmer werden von seiten des Komitees die nötigen Schritte gethan.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. An seinem 64. Geburtstage ist Dienstag Abends der Hochw. Herr Pfarrresignat, nunmehriger Kaplan von St. Katharinen, Josef Kiefer von Solothurn plötzlich in seiner Wohnung gestorben. Am Morgen wohnte er noch der Beerdigung der Spitalschwestern Spiegel bei und noch vor Schluß des Tages gehörte er selber nicht mehr den Lebenden an. Zu Solothurn geboren, Sohn des jovialen Gemeindehaus-Abwartes Fidel Kiefer sel., machte der Verewigte alle seine Schulen und die theologischen Studien in der Vaterstadt, er war ein heiterer Zosinger Student und guter Sänger und bis in sein Alter hinein ein großer Freund der Musik, selbst auch ein guter Violinspieler. Im Jahr 1858 zum Priester geweiht, kam Pfarrer Kiefer zwei Jahre als Vikar nach Mägendorf unter Dekan Wiswald sel., wo er im besten Andenken geblieben ist. Die durch Resignation von Pfarrer Schibenegg erledigte Pfarrei Aeschi erwählte Vikar Kiefer zu ihrem Seelsorger. Vom Jahre 1860 an bis 1896 im Mai pastorirte Pfarrer Kiefer die große, weit ausgebreitete Pfarrei, der er treu ergeben blieb und von welcher er auch allgemein geliebt wurde. Die Renovation der Pfarrkirche ist sein Werk. Als seine Kräfte so abnahmen, daß er der großen Arbeitslast nicht mehr genügen konnte, meldete er sich im letzten Jahre auf die erledigte Kaplanei des städtischen Pfrundhauses St. Katharina, und hat nun etwas mehr als ein Jahr zur vollsten Zufriedenheit diesen leichten Seelsorgerposten

versehen. Zusehends schwanden in diesem Frühjahr seine Kräfte, allein ein so nahe Ende kam doch unerwartet, obschon er selber Todesahnungen hatte.

Durch sein leutseliges Wesen und seine guten Umgangsformen war er überall gerne gesehen. Lange Zeit war er eifriger Schulinspektor und blieb es, als die meisten geistlichen Mitbrüder nicht mehr gewählt wurden, wenn wir nicht irren, auch stetiger Schulpräsident von Aeschi. Große Freude hatte er auch an seinen drei geistlichen Söhnen, die unter ihm aus seiner Pfarrei in den geistlichen Stand traten: der allzu früh als Pfarrer von Wangen verstorbene Hr. Moys Stampfli von Gallishof, der hochw. Pfarrer Otto Widmer von Steinhof, in Grethenbach, und der hochw. Domkaplan A. Stampfli in Solothurn. R. I. P.

Aargau. Eingeleitet durch feierliches Hochamt in der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche, fand am 20. Mai im Großratssaale unter dem Präsidium des Hrn. Regierungsrat Conrad die ordentliche Jahresversammlung der römisch-katholischen Synode des Kantons Aargau statt. Der Präsident findet, daß sich das Institut der römisch-katholischen Synode bewährt habe. Als Abgeordnete der „Diözesankonferenz“ für ein weiteres Jahr werden bestätigt die Herren Regierungsrat Conrad und Obergerichter Keller. Letzterer erstattet Bericht über die Verhandlungen der Diözesankonferenz. Zum Beschluß erhoben wird eine Anregung des Herrn Domherrn Stocker von Bremgarten, die dahin zielt, daß in den Pfarreien die Jahrzeitfonde vom übrigen Kirchenvermögen ausgeschieden werden.

Basel. Der Hochwürdigste Bischof hat am 30. Mai nach der heiligen Messe 480 Mädchen und 423 Knaben gesegnet. Der Gottesdienst war nach der Predigt des Gnädigen Herrn erst um halb zwölf Uhr beendet.

Obwalden. Die am 30. Mai erfolgte Konsekration der wiederaufgebauten Kapuzinerkirche in Sarnen durch den Hochw. Herrn Bischof von Chur, gestaltete sich zu einem erhebenden Volksfeste. Besonders großartig und erhebend fiel am Abende des Konsekrationstages die in feierlicher Prozession vor sich gehende Uebertragung des Allerheiligsten aus der Dorfkapelle, die den ehrw. Vätern Kapuzinern nach dem Brande des alten Klosters Zuflucht bot, in die neue Klosterkirche in Sarnen. Wohl eine an mehrere tausend Personen zählende Volksmenge hatte sich unmittelbar an die Maiaandacht anschließend zusammengefunden, um ihrem tiefen Glauben ans allerheiligste Altarsakrament Ausdruck zu verleihen. Von Sachseln und Kerns, von Alpnach und Giswil waren Gläubige herbeigeilt. Die ganze Menge trug brennende Kerzen, ein imposanter Anblick im hereinbrechenden Abenddunkel! Tausende von Kerzen und Lichtlein leuchteten von den Häusern an der Straße, wo man mit dem göttlichen Heiland durchging. Kanonenschüsse donnerten von der anliegenden Höhe herab, und die Musik spielte ihre würdigsten Weisen zur Ehre des höchsten Königs. — Damit war dem Wiederaufbau des Kapuzinerklosters die Krone aufgesetzt, an welcher höchster Ehre das ganze Land sich beteiligte, wohl auch

noch um den hochw. Vätern Kapuzinern einen tiefgefühlten Dank für ihr vieljähriges segensreiches Wirken abzustatten.

Oesterreich-Ungarn. Nach einem 26 Jahre andauernden Stillstande ist nunmehr in der Angelegenheit der *Katholiken-Autonomie* in Ungarn wieder einmal ein weiterer Schritt erfolgt. Das ungarische Amtsblatt vom 19. Mai l. J. veröffentlichte eine Allerhöchste Entschliebung, welcher zufolge der auf den 20. Oktober 1870 einberufene Kongreß zur Organisation der Autonomie der ungarländischen katholischen Kirche beider Riten für beendet erklärt und zu gleichem Zwecke innerhalb sechs Monaten ein neuer Kongreß einberufen wird. Das unter dem seither verstorbenen Fürstprimas Johann Simor auf der vom 26. Oktober 1870 bis 30. März 1877 tagenden Landesversammlung behandelte ursprüngliche Organisationsstatut ist hiemit außer Kraft gesetzt und soll nunmehr entsprechend einer bereits am 29. November 1885 erlassenen Entschliebung des Monarchen „mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse“ ein Statut ausgearbeitet werden. Mit der Einberufung und Leitung des neuen Kongresses ist der Kardinal Fürstprimas Bassary betraut, und dürfte die Konfektion der Wähler für den Kongreß sofort beginnen. — Hiemit wird die neueste Wahlbewegung in Ungarn beginnen und die liberale Presse Ungarns ist heute schon an der Arbeit, dem Episkopat seine „Pflicht“ in Erinnerung zu bringen, mit „allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln“ dahin zu wirken, daß bei der in Rede stehenden Wahlkampagne der seiner Leitung anvertraute Klerus die „Mission der Liebe“ erfülle. Auf dem Kongresse selbst wird der Klerus durch 1 Erzbischof, 20 Bischöfe, den Erzabt von Banonhalma, 4 Delegierte der gesamten Kapitel, 5 Delegierte der Lebrorden und 34 weltliche Geistliche vertreten und erfolgt die Wahl dieser Delegierten durch geheime Abstimmung, während die Wahl der 132 weltlichen Vertreter öffentlich erfolgt und zwar derart, daß jeder Delegierte in einem etwa sechszigtausend Seelen umfassenden Wahlbezirk gewählt wird. Von dem Schlage dieser 132 weltlichen Mitglieder des Landes-Katholiken-Kongresses wird es zum nicht geringen Teile abhängen, ob das neue Organisationsstatut der katholischen Autonomie den berechtigten Wünschen der ungarländischen Katholiken entsprechen soll, und es ist zu hoffen, daß die Volkspartei alle ihre Kräfte bei dieser Wahlkampagne anbietet, um die Entsendung solcher Männer in den Kongreß zu erzielen, die dafür Garantie bieten, nicht als Marionetten auf demselben zu fungieren.

Kleinere Mitteilungen.

Ein Urteil über den Protestantismus aus protestantischem Munde. Einen unbefangenen Blick verrät ein Werk des verstorbenen ehemaligen Stuttgarter Hofpredigers und Stifters der protestantischen Sekte der Templer, Dr. Christoph Hoffmann, das den Titel „Occident und Orient“ trägt. (Bei F. Steinkopf in Stuttgart.) Darin

äußert sich der Verfasser (Seite 266 ff.) in einer Art und Weise, welche die Hoffnungen für den Protestantismus in einem möglichst ungünstigen Lichte erscheinen lassen. Er sagt, ungeachtet der „Gunst äußerer Verhältnisse“ sei „die Auflösung des kirchlichen Protestantismus nur eine Frage der Zeit und zwar, da sie geistig schon begonnen hat, einer nicht sehr langen Zeit.“ „Jeder Schritt, den man zur Abwehr der von Rom drohenden Gefahren thut, wirkt unausbleiblich zu Gunsten der widerchristlichen Richtungen.“ „Da die protestantische Kirchenbildung als ungenügend für die Bedürfnisse der Völker und Menschen tatsächlich erwiesen ist, da in der That Niemand mehr mit derselben zufrieden ist, sondern alle Protestanten, die sich überhaupt um kirchliche Dinge bekümmern, gründliche Veränderungen als notwendig erkennen, nur daß die eine Partei rückwärts gehen und durch Symbolzwang oder durch Ritualismus eine verschwundene Kirchenherrlichkeit wiederherstellen will, während die andere ein Vorwärtsgen in der Richtung auf Vöhrfreiheit und Lockerung der kirchlichen Bande verlangt, so kann beim besten Willen keine Staatsgewalt das protestantische Kirchentum auf die Länge aufrecht halten.“ „Thatfache ist, daß das protestantische Kirchenwesen die bei der Reformation geweckten Hoffnungen auf die Verwirklichung eines wahrhaft christlichen Zustandes keineswegs erfüllt hat. . . Die Geschichte und der jetzige Zustand der protestantischen Kirche führt also mit logischer Notwendigkeit zur Auflösung derselben und scheint den Beweis zu liefern,

daß in der That keine andere Wahl bleibt, als entweder sich Rom zu unterwerfen, oder das Christentum aufzugeben.“

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.		Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 20:		10,728 55
Kt. Aargau: Römisch-katholische Pfarrei Aarau	150 —	
Kaisten	60 —	
Kt. Bern: Missionsstation Burgdorf, von etlichen Katholiken	8 —	
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von B.-A. 5, K. Sch. 2, Ungenannt 2.	40	9 40
Stadt Luzern, A. K. F.	20 —	
Horn	109 —	
Zofingen (weil zum Kapitel Willisau gehörend), Kollekte der Kommunionkinder	20 —	
Kt. St. Gallen: Magdenau, Legat des sel. Defans und Pfarrers Bächtiger	100 —	
Amden, von Ungenannt, Gabe	300 —	
Rapperswil, von Ungenannt	10 —	
Kt. Schwyz: Schwestern-Institut in Jegenbohl	120 —	
Kt. Solothurn: Erlinsbach, a. Pfarrei	71 10	
b. Katholischer Männerverein	10 —	
Kt. Wallis: Von Glis-Brig, beim Wegzug des Hochw. Hrn. Domherr Zenklusen	149 —	
Ausland: Von einem Schweizergeistlichen im Ausland	100 —	
		11,965 05

Der Kassier: J. Dürer, Propst.

Cigarren

zu Fabrikpreisen.

200 Bevi-Virginie	Fr. 1.80 u. 2.95
200 Rio Grande	" 2.25 u. 2.85
200 Bresil-Havana	" 3. —
200 Victoria-Flora	" 3.15
200 Alpenrose, hochfein	" 3.30
200 Forstenland, lange	" 3.60
125 Brisago, echte	" 3.20
100 Maduro, 5er	" 2.60
100 Herzog, 7er	" 2.90
100 Palma-Havana	" 3.50
100 Manilla	" 4.85
5 Ro. Tabak, mildfein	" 1.95 u. 2.50
5 Ro. Tabak, feinst, blattig	" 3.40 u. 3.95
5 Ro. Mariland	" 4.60 u. 5.40
nebst seinem Geschenk, Wert Fr. 1. —	
J. Winiger, Bismarck (Aargau).	
(S 2642 D) (63)	

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins“, des „Christlichen Müttervereins“ und des „Christlichen Dienstabtevereins“ der deutschen Schweiz.

Redaktion: F. Schwendemann, Pfarrer in Deitingen bei Solothurn.

Preis jährlich Fr. 3. —.

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Wo weist gegenwärtig Bergolder Santoro?

Gefällige umgehende Auskunft an Tit. Redaktion oder Expedition der „Kirchenzeitung“ unter Chiffre „K.-Ztg.“ 62. (62)

Ewig-Licht

Patent-Guillon (II 1824 Lz.)

ist das beste und vorteilhafteste.

Sparsamster Ölverbrauch.

Zur Lieferung empfiehlt sich (66°)

Anton Achermann,

Stiftsakristan, Luzern.

Taufregister, Ehregister, Sterberegister und Firmscheine

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von Bouquets, Kränzen, Guirlanden etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de fleurs d'églises. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (26°)

Kommunionbank,

3 m lang, freistehend, wie neu, zu verkaufen. 58°

Pfarramt Eggenwil (Aargau).

Soeben erschien:

Der selige P. Petrus Canisius,

in seinem tugendreichen Leben dargestellt.

Zur 300jährigen Gedächtnisfeier seines Todes

(21. Dez. 1597).

Von P. Otto Pfälf, S. J.

Mit Druckbewilligung des Hochw. Bischofs von Chur und Gutheißung der Ordensobern. 128 Seiten. Oktav-Format. Mit 15 Abbildungen. Broschirt in gedrucktem Umschlag Fr. 1.

Unter den zahlreichen größeren und gelehrtesten Lebensbeschreibungen des seligen Canisius, die bereits früher entstanden sind oder dem diesjährigen 300. Gedächtnistage ihre Entstehung verdanken, ist dieses Büchlein des Jesuitenpaters Pfälf vielleicht am meisten berufen, in die weitesten Kreise einzudringen und daselbst die Liebe und Verehrung zu dem großen Apostel zu wecken und zu fördern. In schlichter anmutiger Darstellung faßt er die Hauptzüge der Tugenden des Heiligen aus der reichen Geschichte seines Lebens zusammen und stellt ihn als leuchtendes Vorbild zur Nachahmung hin. Seine außerordentlichen Verdienste als Seelsorger, Verteidiger des Glaubens, fürstlicher Ratgeber und kirchlicher Schriftsteller werden in lichtvoller Weise auf Grund alter und neuer Zeugnisse geschildert und auch in ihrer Bedeutung für die Gegenwart gewürdigt. Dem durchaus gediegenen vollständigen Texte ist eine hübsche, in 14 Bildern bestehende Illustration beigegeben, u. a. das Bildnis des Seligen, wie es sich auf einem Gemälde im St. Michaels-Kolleg zu Freiburg in der Schweiz befindet, ferner die Abbildung seines Grabes und des in eine Kapelle umgewandelten Sterbezimmers daselbst und einzelne Szenen aus seinem Leben. In Anbetracht dieser Ausstattung ist der Preis außerordentlich billig. Möchte das Büchlein recht große Verbreitung finden.

In neuer Auflage ist soeben erschienen:

Katholischer Katechismus, das ist gründlicher Unterricht von allem, was der katholische Christ zu glauben, zu hoffen, zu lieben und zu thun hat, um in den Himmel zu kommen. Zugleich ein Christenlehrbuch für Religionslehrer und Seelsorger. Von Dr. Hermann Kofus, Pfarrer. 752 Seiten. 8°. Mit vier Farbendruckblättern, 34 Original-Einschaltbildern und andern Illustrationen. Gut in Originalband gebunden zu Fr. 6. 25.

Mit Approbationen und Empfehlungen von sechs Hochwürdigsten Kirchenfürsten.

Urteile der Presse: Ein durchaus gebiegenes Lehr- und Erbauungsbuch für christliche Familien, abgefaßt in edler und doch volkstümlicher Vortragsweise, entgegenkommend dem Bedürfnisse der gebildeten wie der weniger unterrichteten Kreise eingehend auf die zeitgemäßen Einwendungen und Fragen in Glaube, Sitten und Gebräuchen. Kanzelstimmen, Würzburg.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

(61²)

in Griesedeln — Waldshut — Köln.

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten beginnt soeben zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

*** Band-Ausgabe**

der

Bibliothek der Kirchenväter.

Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Valentin Thalhofer. Vollständig in 80 Bänden. Jeder Subskribent erhält die 3 letzten Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band. Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60, in Ganzleinwand gebd. M. 225.60, in Halbfranz gebd. M. 241.60, bei sofortiger Barzahlung weitere Preis-Ermäßigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese neue Subskription auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten aufs wärmste empfohlene patristische Sammelwerk enthält unser Prospekt sowie unser kurzer Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter“ (32 S.), welcher gratis und franco, ferner unser ausführlicher Bericht (112 S.), welcher gegen Einsendung von 20 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagsanstalt zu beziehen ist.

Abonnements auf die „Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenväter“ nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

Erholungsbedürftige

katholische Geistliche

finden während der Sommersaison auf

Rigikaltbad

abwechselnd bei ermäßigten Preisen gegen Versorgung des Gottesdienstes, Pension. Nähere Aufschlüsse erteilt

Weggis, den 20. Mai 1897,

56⁴

das Pfarramt.

Zur Canisius-Feier.

Ein herrliches Büchlein zum Verteilen in Schulen, Pensionaten und sonstigen Erziehungsanstalten ist das

Canisius-Jubiläums-Büchlein

für die Jugend von P. Franz Gattler, S. J. Kirchlich approbiert. 16 Seiten mit Titelbild „Sel. Canisius, wie er der Jugend den Katechismus erklärt.“ Verlag von August Dunkel, Freising.

In Umschlag gebettet: 1 Stück 7 Cts., 10 Stück 65 Cts., 50 Stück Fr. 3. 25, 100 St. Fr. 5. 65. Vorzüglich empfohlen.

Zu beziehen von der Generalbetriebsstelle für die Schweiz: Fr. N. Schlumpf-Gerber, in Gösau, (Kt. St. Gallen), Offizielles Depot des Schweiz. Vereins zur Verbreitung guter Volksschriften. (60°)

aller Länder und Sorten, selbst die gewöhnlichsten, für Heranbildung armer Knaben zum Priesterstande. Schöne religiöse Andenken werden gegeben. — Anfragen und Sendungen richten man an den Direktor des Missionshauses Bethlehem, Tellkapelle Zimmensee (Schweiz).

Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, ausser gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48⁴⁰)

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft. St. Gallen. Gebr. Hug & Cie.

Wechselgesänge

beim

HOCHAMT

in der

Diözese Basel

für das Jahr des Herrn 1897.

Preis 15 Cts.

Zu beziehen durch die Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn.